



Stadtratssitzung der Stadt Kirchberg am 24.10.2023

INHALT

Tagesordnung (Seite 3)

ausführliche Tagesordnung (Seite 4)

TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 26.09.2023 (Seite 6)

Niederschrift (Seite 7)

TOP 2 - Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Kirchberg
(Seite 15)

Beschlussvorlage (Seite 16)

Anlage Jahresabschluss 2021 ist extra verlinkt (Seite 15)

TOP 3 - Satzung der Stadt Kirchberg über ein besonderes Vorkaufsrecht
nach § 25 Abs. 2 ... Satzungsbeschluss (Seite 19)

Beschlussvorlage (Seite 20)

Anlage zu TOP 3 (Seite 21)

TOP 4 - Aufhebung Beschluss 77/94 zur Einleitung eines
Satzungsverfahrens ... (Seite 25)

Beschlussvorlage (Seite 26)

Anlage zu TOP 4 (Seite 27)

TOP 5 - Aufhebung Beschluss 127/95 ... Aufstellung Bebauungsplan ...
"Quartierbebauung am Brühl" (Seite 28)

Beschlussvorlage (Seite 29)

Anlage zu TOP 5 (Seite 30)

TOP 6 - Zustimmung des Gemeinderates zur Bildung eines
gemeinsamen Gemeindewahlausschusses für die
Verwaltungsgemeinschaft ... (Seite 31)

Beschlussvorlage (Seite 32)

TOP 7 - Sanierung des Erdgeschosses ehemaliges Gemeindeamt in
Saupersdorf ... Abschluss eines Mietvertrages ... (Seite 33)

Beschlussvorlage (Seite 34)

TOP 8 - Einführung und Betrieb ... (E-Akte) hier Ausbaustufe 1:
Einrichtung eines elektronischen Rechnungsworkflow (Seite 36)

Beschlussvorlage (Seite 37)

TOP 9 - Ersatzneubau Stützmauer Täubertsberg1; Flurstück 587
Gemarkung Kirchberg ... (Seite 39)

Beschlussvorlage (Seite 40)

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 10 - Beteiligungsbericht der Stadt Kirchberg für das Geschäftsjahr 2022 ... (Seite 42)

Informationsvorlage (Seite 43)

Anlage extra verlinkt (Seite 42)

TOP 11 - Veräußerung von Grundstücken ... Aufhebung eines Beschlusses und Neufassung (Seite 45)

Beschlussvorlage (Seite 46)

TOP 12 - Anregungen und Mitteilungen - öffentlich (Seite 47)

TOP 13 - Anregungen und Mitteilungen - nichtöffentlich (Seite 48)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13



Tagesordnung

ausführliche Tagesordnung (Seite 4)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

1. Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 26.09.2023

2. Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Kirchberg

(Vorlage Bürgermeisterin)

3. Satzung der Stadt Kirchberg über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Gebiet einer Teilfläche der Flurstücke Nr. 231/1; 232; 840; 933/3; 934/1; 935/2; 935/3; 948/5; 950/2; 951/9; 951/15 und 953/2, Gemarkung Kirchberg

(Vorkaufsrechtssatzung)

hier: **Satzungsbeschluss**

(Vorlage Technischer Ausschuss)

4. Aufhebung Beschluss 127/95 für die Ortslage am Brühl, Flurstücke Nr. 630/2; 630/3; 630/5; 636; 637; 638; 639; 640; 641/1, Teilfläche aus 817; Teilfläche aus 819, Teilfläche aus 861/a sowie Flurstück 908 der Gemarkung Kirchberg zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung- „Quartierbebauung am Brühl“

(Vorlage Technischer Ausschuss)

5. Aufhebung Beschluss 77/94 für das Flurstück Nr. 1068/8 der Gemarkung Kirchberg (Lengenfelder Straße 60) zur Einleitung eines Satzungsverfahrens für einen Vorhaben- und Erschließungsplan „Errichtung eines Werksneubaus“

(Vorlage Technischer Ausschuss)

6. Zustimmung des Gemeinderates zur Bildung eines gemeinsamen Gemeindewahlausschusses für die Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld

(Vorlage Bürgermeisterin)

7. Sanierung des Erdgeschosses im "ehemaligen Gemeindeamt" in Saupersdorf zur Schaffung neuer Räumlichkeiten für den „Kids-Club“ Saupersdorf

hier: **Abschluss eines Mietvertrages mit der Kommunalen Wohnungsgesellschaft mbH Kirchberg (KWG)**

(Vorlage Bürgermeisterin)

8. Einführung und Betrieb eines elektronischen Dokumentenmanagements in der Stadt Kirchberg (E-Akte)

hier **Ausbaustufe 1: Einrichtung eines elektronischen Rechnungsworkflow**

(Vorlage Bürgermeisterin)

9. Ersatzneubau Stützmauer (Täubertsberg1; Flurstück 587 Gemarkung Kirchberg)

Bauteil 1 Baustelleneinrichtung (anteilig Stadt Kirchberg)

Bauteil 2 Stützmauer

hier: **Kostenfeststellung**

(Vorlage Bürgermeisterin)

10. Beteiligungsbericht der Stadt Kirchberg für das Geschäftsjahr 2022 (Stand 31.12.2022)

(Vorlage Bürgermeisterin)

11. Veräußerung von Grundstücken (§§ 89 und 90 SächsGemO)
Verkauf des Flurstückes 808 der Gemarkung Kirchberg
Aufhebung des Beschlusses und Neufassung
(Vorlage Bürgermeisterin)

12. Anregungen und Mitteilungen - öffentlich

Tagesordnung – Nichtöffentlicher Teil

13. Anregungen und Mitteilungen - nichtöffentlich

**Vor Eintritt in den öffentlichen Teil der Tagesordnung findet eine
Einwohnerfragestunde statt.**

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13



TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 26.09.2023

Niederschrift (Seite 7)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

N i e d e r s c h r i f t

über die

48. Sitzung

des Stadtrates der Stadt Kirchberg

(Wahlperiode 2019 – 2024)

am

Dienstag, dem 26.09.2023, 18.30 Uhr

im Ratssaal des Rathauses von Kirchberg

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr
Ende der Sitzung: 22.04 Uhr

Niederschrift

Anwesend:

Bürgermeisterin:
Stadträtin/Stadtrat:

Obst, D.
Ertelt, S.
Fischer, T.
Forbrig, F.
Fröhlich, C.
Klötzer D.
Gnüchtel, A.
Kaiser, Th.
Möckel, R.
Otto, C.
Rommerskirch, K.
Schmidt, F.
Schreuer, U.
Trommer, K.
Wirker, M.
Wutzler, A.

Entschuldigt:

Weidensdörfer, L.

Gäste:

Amtsleiterin Bauamt
Hauptamtsleiter
Amtsleiter Finanzen

Axmann, N.
Prager, J.
Hänel, F.

Schriftführerin:

Schott, A.

Tagesordnung – Nichtöffentlicher Teil – Beginn 18.30 Uhr

1. Sanierung Lebenshaus Stangengrün

hier: Information zur Kostenentwicklung mit dem Planer Herrn Schürer

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

2. Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 29.08.2023

3. Integriertes Stadtentwicklungskonzept InSek 2025+ Kirchberg als 2. Fortschreibung des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes Kirchberg 2020

(Vorlage Bürgermeisterin)

4. Ersatzbeschaffung eines Kommandowagens für die Stadtfeuerwehr Kirchberg

(Vorlage Bürgermeisterin)

5. Sanierung Totenhalle OT Stangengrün

hier: Antrag auf Anpassung des investiven Zuschusses an die Kirchgemeinde Stangengrün

(Vorlage Bürgermeisterin)

6. Ausbau der Malzhausstraße und der Lauterhofener Straße in Kirchberg

LV-Teil 1 Allgemeine Leistungen (anteilig Stadt Kirchberg)

LV-Teil 5 Straßen- und Gehwegebau

LV-Teil 6 Tiefbau für Straßenbeleuchtung

hier: Kostenfeststellung

(Vorlage Bürgermeisterin)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

7. 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld- „Bauflächen an der Schneeberger Straße“, Stadt Kirchberg, Gemarkung Burkersdorf

hier: a) Abwägungsbeschluss gemäß § 1, Abs. 7 BauGB
b) Feststellungsbeschluss

(Vorlage Bürgermeisterin)

8. 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld- „Bauflächen an der Dorfstraße südlich Hausnummer 83“, Gemeinde Hartmannsdorf

hier: a) Abwägungsbeschluss gemäß § 1, Abs. 7 BauGB
b) Feststellungsbeschluss

(Vorlage Bürgermeisterin)

9. Veräußerung von Grundstücken (§§ 89 und 90 SächsGemO)

Verkauf des Flurstückes 801 der Gemarkung Kirchberg

Aufhebung des Beschlusses und Neufassung

(Vorlage Bürgermeisterin)

10. Anregungen und Mitteilungen – öffentlich

(Vorlage Bürgermeisterin)

Tagesordnung – Nichtöffentlicher Teil

11. Schließung des Fördergebietes „Östliche Altstadt“ im Jahr 2025

hier: Informationsvorlage

(Vorlage Bürgermeisterin)

12. Vereinbarung von Altersteilzeit

(Vorlage Bürgermeisterin)

13. Anregungen und Mitteilungen - nichtöffentlich

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

Öffentlicher Teil der Sitzung des Stadtrates vom 26.09.2023

Zur Einwohnerfragestunde werden keine Anregungen vorgebracht.

zu TOP 2 – Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 29.08.2023

Die Niederschrift der 47. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchberg (Wahlperiode 2019-2024) ist allen Stadträten / Stadträtinnen zugegangen.

Gegen Inhalt, Form und Fassung der Niederschrift bestehen keine Einwände; sie gilt somit als genehmigt.

Herr Wutzler fragt, wann der Spielplatz in Saupersdorf eröffnet wird. Die Eröffnung des Spielplatzes und des neu gestalteten Kidsclubs in Saupersdorf erfolgt am 27.10.2023 mit dem Ortschaftsrat. Der Spielplatz kann aber schon genutzt werden.

zu TOP 3 - Integriertes Stadtentwicklungskonzept InSek 2025+ Kirchberg als 2. Fortschreibung des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes Kirchberg 2020

Frau Obst gibt das Wort an Herrn Neubert.

Herr Neubert von der Westsächsischen Gesellschaft für Stadterneuerung mbH erläutert anhand einer Präsentation die 2. Fortschreibung des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes.

Diskussionsredner: Herr Otto, Frau Obst, Herr Wutzler

Anschließend kommt es zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

Dieser wird **Einstimmig** angenommen und zu

Beschluss 66/2023

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt das Integrierte Stadtentwicklungskonzept InSek 2025+ Kirchberg als 2. Fortschreibung des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes Kirchberg 2020, Stand September 2023.

zu TOP 4 - Ersatzbeschaffung eines Kommandowagens für die Stadtfeuerwehr Kirchberg

Frau Obst erläutert die Beschlussvorlage näher.

Anschließend kommt es zur Abstimmung über die Beschlussvorschläge.

1. Dieser wird **Einstimmig** angenommen und zu

Beschluss 67/2023

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Einstellung einer überplanmäßigen Aufwendung in den Haushalt 2023 für die Ersatzbeschaffung eines Kommandowagens für die Stadtfeuerwehr Kirchberg (Maßnahme GWL00012) in einer Höhe von 13.600,00 €. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln der Liquiditätsrücklage.

2. Dieser wird ebenfalls **Einstimmig** angenommen und zu

Beschluss 68/2023

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Bestätigung der Eilentscheidung nach § 52 Abs. 4 SächsGemO zur Ersatzbeschaffung eines Kommandowagens für die Stadtfeuerwehr Kirchberg in einem Gesamtumfang von 57.557,06 € (brutto).

zu TOP 5 - Sanierung Totenhalle OT Stangengrün
hier: Antrag auf Anpassung des investiven Zuschusses an die Kirchgemeinde Stangengrün

Frau Obst erläutert den Beschlussvorschlag näher.

Diskussionsredner: Herr Wutzler

Anschließend kommt es zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

Dieser wird **Einstimmig** angenommen und zu

Beschluss 69/2023

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Erhöhung des Zuschusses an die Kirchgemeinde Stangengrün für die Sanierung der Totenhalle Stangengrün auf den neuen Zuschussbetrag von 51.600,00 EUR. Die Finanzierung erfolgt als überplanmäßige investive Auszahlung aus Mitteln der Liquiditätsrücklage.

zu TOP 6 - Ausbau der Malzhausstraße und der Lauterhofener Straße in Kirchberg
LV-Teil 1 Allgemeine Leistungen (anteilig Stadt Kirchberg)
LV-Teil 5 Straßen- und Gehwegebau
LV-Teil 6 Tiefbau für Straßenbeleuchtung
hier: Kostenfeststellung

Frau Obst erläutert den Beschlussvorschlag näher.

Anschließend kommt es zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

Dieser wird **Einstimmig** angenommen und zu

Beschluss 70/2023

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg nimmt die Kostenfeststellung für die Maßnahme „Grundhafter Straßenausbau der Malzhausstraße und der Lauterhofener Straße in Kirchberg“ in Höhe von 1.111.889,78 € zur Kenntnis.

zu TOP 7 - 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld- „Bauflächen an der Schneeberger Straße“, Stadt Kirchberg, Gemarkung Burkersdorf
hier: a) Abwägungsbeschluss gemäß § 1, Abs. 7 BauGB
b) Feststellungsbeschluss

Frau Obst ruft die abzuwägenden Punkte aus der Übersicht der Einzelabwägung auf. Über diese Punkte wird einzeln abgestimmt (siehe Anlage).

Anschließend kommt es zur Abstimmung über die Beschlussvorschläge des Gesamtantrages.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

1. Dieser wird **Einstimmig** angenommen und zu

Beschluss 71/2023

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt:

Die bis einschließlich 10.05.2023 eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden zum Entwurf vom Dezember 2022 bzw. zum Vorentwurf Stand 10/2021 – 12. Änderung des FNP der VG Kirchberg- „Bauflächen an der Schneeberger Straße“, Stadt Kirchberg, Gemarkung Burkersdorf werden geprüft und hierzu wird gemäß § 1, Abs. 7 BauGB eine Einzelabwägung gemäß der vorliegenden Abwägungstabelle durchgeführt. Nach dem 10.05.2023 eingehende Stellungnahmen sollen unberücksichtigt bleiben.

Die Abwägung gemäß § 1, Abs. 7 BauGB wird hiermit beschlossen.

Das Ergebnis der Abwägung ist den Belangträgern mitzuteilen.

Die aus dem Abwägungsbeschluss resultierenden redaktionellen Änderungen und Ergänzungen sind in die Planzeichnung sowie in die Begründung einzustellen.

2. Dieser wird **Einstimmig** angenommen und zu

Beschluss 72/2023

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt:

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld- „Bauflächen an der Schneeberger Straße“, Stadt Kirchberg, Gemarkung Burkersdorf, Stand 12/2022 wird beschlossen und unter Einbeziehung der redaktionellen Änderungen festgestellt

Die Begründung mit Umweltbericht zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld- „Bauflächen an der Schneeberger Straße“, Stadt Kirchberg, Gemarkung Burkersdorf, Stand 12/2022, wird gebilligt.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld- „Bauflächen an der Schneeberger Straße“, Stadt Kirchberg, Gemarkung Burkersdorf, Stand 12/2022, ist zur Genehmigung gemäß § 6 Abs.1 BauGB im Landratsamt Zwickau vorzulegen. Die Genehmigung ist nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

*zu TOP 8 - 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld- „Bauflächen an der Dorfstraße südlich Hausnummer 83“, Gemeinde Hartmannsdorf
hier: a) Abwägungsbeschluss gemäß § 1, Abs. 7 BauGB
b) Feststellungsbeschluss*

Frau Obst und Frau Axmann rufen die abzuwägenden Punkte aus der Übersicht der Einzelabwägung auf. Über diese Punkte wird einzeln abgestimmt (siehe Anlage).

Im Anschluss kommt es zur Abstimmung über die Beschlussvorschläge des Gesamtantrages.

1. Dieser wird **Einstimmig** angenommen und zu

Beschluss 73/2023

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt:

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

Die bis einschließlich 10.05.2023 fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden zum Entwurf vom 30.12.2022 bzw. zum Vorentwurf Stand 19.08.2022 – 14. Änderung des FNP der VG Kirchberg- „Bauflächen an der Dorfstraße südlich Hausnummer 83“, Stadt Kirchberg werden geprüft und hierzu wird gemäß § 1, Abs. 7 BauGB eine Einzelabwägung gemäß der vorliegenden Abwägungstabelle durchgeführt. Nicht fristgemäß eingegangene Stellungnahmen sollen unberücksichtigt bleiben, sofern sie Belange vorbringen, die nicht sich von sich aus aufdrängen bzw. erkennbar waren.

Die Abwägung gemäß § 1, Abs. 7 BauGB wird hiermit beschlossen.

Das Ergebnis der Abwägung ist den Belangträgern mitzuteilen.

Die aus dem Abwägungsbeschluss resultierenden redaktionellen Änderungen und Ergänzungen sind in die Planzeichnung sowie in die Begründung einzustellen.

2. Dieser wird **Einstimmig** angenommen und zu

Beschluss 74/2023

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt:

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld- „Bauflächen an der Dorfstraße südlich Hausnummer 83“, Gemeinde Hartmannsdorf vom 31.08.2023 wird beschlossen und unter Einbeziehung der redaktionellen Änderungen festgestellt

Die Begründung mit Umweltbericht zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld- „Bauflächen an der Dorfstraße südlich Hausnummer 83“, Gemeinde Hartmannsdorf vom 31.08. Die 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld- „Bauflächen an der Dorfstraße südlich Hausnummer 83“, Gemeinde Hartmannsdorf, Stand vom 31.08.2023 ist zur Genehmigung gemäß § 6 Abs.1 BauGB im Landratsamt Zwickau vorzulegen. Die Genehmigung ist nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

*zu TOP 9 - Veräußerung von Grundstücken (§§ 89 und 90 SächsGemO)
Verkauf des Flurstückes 801 der Gemarkung Kirchberg
Aufhebung des Beschlusses und Neufassung*

Frau Obst erläutert den Beschlussvorschlag näher.

Diskussionsredner: Herr Forbrig

Anschließend kommt es zur Abstimmung über die Beschlussvorschläge.

1. Dieser wird **Einstimmig** angenommen und zu

Beschluss 75/2023

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Aufhebung des Beschlusses - Nr.: 34/2023 vom 04.07.2023.

2. Dieser wird ebenfalls **Einstimmig** angenommen und zu

Beschluss 76/2023

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt den Verkauf des Flurstückes Nr.: 801 der Gemarkung Kirchberg in Größe von 120 qm an Helga Friedrich wh. Scheringer Str. 19 in 08107 Kirchberg zum Kaufpreis in Höhe von 5.040,00 Euro.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

Gleichzeitig erfolgt die Gewährung einer Grunddienstbarkeit (Leitungsrecht) am Flurstück 867 Gemarkung Kirchberg zugunsten der Flurstücke 782 und 801 Gemarkung Kirchberg. Die Kosten der Urkunde, des Vollzug sowie der Grundbucheintragungen trägt die Erwerberin.

zu TOP 10 - Anregungen und Mitteilungen - öffentlich

• **Frau Axmann und Frau Obst**

informieren über die Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, die die Stadt Kirchberg derzeit durchführt oder begleitet. Sie erläutern Bauabläufe und geplante Maßnahmen und beantworten Fragen. Diskussionsredner: Herr Gnüchtel, Herr Möckel, Frau Trommer, Herr Prager, Herr Schreuer,

• **Frau Obst**

berichtet über die Veranstaltung zum Verlauf der 110 KV-Leitung für die Bürgermeister und Vertreter des Landkreises, die nächste Veranstaltung findet nunmehr am 06.11.2023, 17.00 Uhr im Festsaal statt.

Diskussionsredner: Herr Kaiser, Herr Möckel, Herr Wutzler
Herr Schreuer möchte als Stadtrat über die Termine, die in Kirchberg stattfinden, extra informiert werden.

kommt noch einmal auf die App zur schnelleren Information der Bürger zurück, die Ausgabe liegt in Entscheidungskompetenz der Bürgermeisterin – 3.900 EUR Gebühren jährlich

Diskussionsredner: Herr Ertelt
Der Stadtrat hat gegen die Einführung der vorgestellten App nichts einzuwenden.

Weitere Punkte, über die die Bürgermeisterin informiert

- Bericht bei MDR unterwegs mit Herrn Wegner
- Altstadtfest am 7. Oktober mit Delegation aus Sendenhorst
- Grüße aus Patenstadt Groß-Umstadt - Delegation war in Kirchberg, Feuerwehr Burkersdorf war mit vor Ort
- Bericht über die Oberschule - Herausforderung mit der Integration, ansonsten keine weiteren Vorkommnisse
- Gespräch mit dem Ministerpräsidenten,
- Unterbringung weiterer Geflüchteter ist, speziell auch für die Sporthalle, für Kirchberg nicht vorgesehen.

• **Herr Ertelt**

fragt, ob es Neues zu den Vorkommnissen auf dem Geiersberg bzgl. Schweinehaltung von Herrn Weigt gibt. Frau Obst erklärt, das laufende Verfahren noch läuft, da es kein reines Wohngebiet ist, ist die Tierhaltung erlaubt, lt. Information werden Schweine dort derzeit nicht mehr gehalten.



D. Obst
Bürgermeisterin

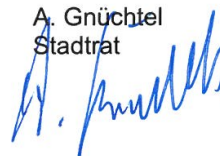


A. Schott
Schriftführerin

D. Klötzer
Stadtrat



A. Gnüchtel
Stadtrat





TOP 2 - Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Kirchberg

Beschlussvorlage (Seite 16)

Anlage Jahresabschluss 2021 ist extra verlinkt

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg

Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Kirchberg

Sachverhalt:

Mit dem Jahresabschluss 2021 legt die Stadt Kirchberg nunmehr ihren 9. Jahresabschluss seit Einführung des doppelten Rechnungswesens vor. Es handelt sich dabei um die Bestandteile:

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Vermögensrechnung (Bilanz)

Ergänzt werden diese durch den Anhang mit Rechenschaftsbericht sowie weiteren Übersichten.

Die **Ergebnisrechnung** 2021 schließt zum 31.12.2021 im ordentlichen Ergebnis mit einem **Jahresüberschuss** in Höhe von **1.627.398,78 €** ab.

Das **Sonderergebnis** weist dagegen zum 31.12.2021 **einen Jahresfehlbetrag** i.H. von **- 49.086,52 €** auf.

Ein verrechnungsfähiger **Fehlbetrag aus Altanlagevermögen** kann dagegen im Jahr 2021 nicht ausgewiesen werden, da die verrechenbaren Erträge höher als die verrechenbaren Aufwendungen sind.

Unter Beachtung des Überschusses im ordentlichen Ergebnis und des Jahresfehlbetrages im Sonderergebnis kann die Zuführung an die Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses wie folgt ermittelt werden:

Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis	1.627.398,78 €
abzgl. Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis :	- 49.086,52 €
Zuführung an die Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses	1.578.312,26 €

In die Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses kann somit 2021 ein Betrag i.H. von 1.578.312,26 € zugeführt werden, damit beträgt der Gesamtbestand der Rücklage zum 31.12.2021 unter Berücksichtigung der Vorjahresbestände 7.036.325,01 €.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte im August 2023. An die Aufstellung des Jahresabschlusses schloss sich gemäß § 104 SächsGemO die örtliche Prüfung durch das beauftragte Wirtschaftsprüfungsbüro an.

Seitens des Wirtschaftsprüfers wurde ein uneingeschränkter Prüfvermerk erteilt. Der Jahresabschluss 2021 entspricht nach Auffassung des Prüfers den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage sowie der Ertrags- und Finanzlage der Stadt Kirchberg.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

Beschlussvorlage

Der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers enthält die wesentlichen Prüfungsfeststellungen sowie den Prüfungsvermerk und ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt. Weiterhin ist dem Prüfbericht ein umfangreicher Anhang und Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2021 beigelegt.

Nach der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Stadtrat gemäß § 88 b Abs. 2 SächsGemO ist der Beschluss über die Feststellung der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen und zusammen mit den Jahresabschlussergebnissen ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig ist der Jahresabschluss mit Anhang und Rechenschaftsbericht öffentlich auszulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 wie folgt:

- 1.) Der Jahresabschluss 2021 einschließlich des Anhanges und Rechenschaftsberichtes wird gemäß § 88 b Absatz 2 SächsGemO nach Durchführung der örtlichen Prüfung gemäß § 104 SächsGemO wie folgt festgestellt:

in der Ergebnisrechnung mit

- Summe der ordentlichen Erträge von	15.270.255,68 EUR
- Summe der ordentlichen Aufwendungen von	13.642.856,90 EUR
- einem ordentlichen Jahresergebnis von	1.627.398,78 EUR
- Summe der außerordentlichen Erträge von	115.534,59 EUR
- Summe der außerordentlichen Aufwendungen von	164.621,11 EUR
- einem Sonderergebnis von	-49.086,52 EUR

in der Finanzrechnung mit

- Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.793.633,70 EUR
- Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit von	-1.495.198,25 EUR
- Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit von	-1.106.408,42 EUR
- Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen von	1.304.666,72 EUR
- Veränderung des Zahlungsmittelbestandes um	496.693,75 EUR

in der Vermögensrechnung (Bilanz) mit

- einer Bilanzsumme von	81.322.989,95 EUR
- einem Anlagevermögen von	67.094.556,02 EUR
- einem Umlaufvermögen von	14.224.240,69 EUR
<i>darunter dem Bestand an liquiden Mitteln von</i>	<i>4.896.862,18 EUR</i>
- Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von	4.193,24 EUR
- einer Kapitalposition von	37.272.288,23 EUR
<i>darunter einem Basiskapital von</i>	<i>27.838.944,66 EUR</i>
<i>Rücklagen von</i>	<i>9.433.343,57 EUR</i>
<i>Fehlbeträge von</i>	<i>0,00 EUR</i>
- Passiven Sonderposten von	28.472.044,08 EUR
- Rückstellungen von	134.927,04 EUR
- Verbindlichkeiten von	15.409.123,25 EUR
- Passiven Rechnungsabgrenzungsposten von	34.607,35 EUR

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

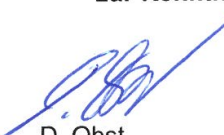
TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

- 2.) Der Saldo aus dem Überschuss des ordentlichen Ergebnisses i.H. von 1.627.398,78 € und dem Fehlbetrag des Sonderergebnisses i.H. von - 49.086,52 € wird i.H. von 1.578.312,26 € in die „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ eingestellt.
- 3.) Der Bericht des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 wird zur Kenntnis genommen.


D. Obst
Bürgermeisterin

Anlage: Prüfbericht mit Anhang und Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2021

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13



TOP 3 - Satzung der Stadt Kirchberg über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 2 ... Satzungsbeschluss

Beschlussvorlage (Seite 20)

Anlage zu TOP 3 (Seite 21)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

Technischer Ausschuss
- Die Vorsitzende -

zu TOP **3**
Kirchberg, d. 13.10.2023

An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg

**Satzung der Stadt Kirchberg über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Gebiet einer Teilfläche der Flurstücke Nr. 231/1; 232; 840; 933/3; 934/1; 935/2; 935/3; 948/5; 950/2; 951/9; 951/15 und 953/2, Gemarkung Kirchberg
(Vorkaufsrechtssatzung)
hier: Satzungsbeschluss**

Sachverhalt:

Auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 232; 840 und 935/3 in einer Größe von derzeit ca. 2.100 m² liegt die Geiersbergstraße.

Durch den Erwerb der betroffenen Teilflächen der Flurstücke Nr. 231/1; 232; 840; 933/3; 934/1; 935/2; 935/3; 948/5; 950/2; 951/9; 951/15 und 953/2 (Straßenfläche mit Verbreiterung einschließlich Seitenstreifen) besteht die einmalige Chance, die Straße so ausbauen zu können, dass eine sichere Erschließung der Geiersberg- und Karl-Marx-Siedlung gegeben ist. Der Ausbau der Straße ist notwendig, um eine ausreichende Straßenbreite für Anliegerverkehr, Ver- und Entsorgung sowie Feuerwehr, Rettungs- und Winterdienst zu gewährleisten. Auf Grund der privaten Eigentumsverhältnisse der angrenzenden Grundstücke ist die Handlungsmöglichkeit der Stadt Kirchberg zur Verbreiterung nicht gegeben, um die Straße den entsprechenden städtebaulichen und infrastrukturellen Erfordernissen anzupassen. Eine flächenmäßig mögliche weitere Bebauung in der Geiersbergsiedlung kann auf Grund der begrenzten Zufahrtsstraßenbreite nicht erfolgen.

Zur Sicherung dieser Maßnahme und zur planerischen Vorbereitung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung innerhalb des durch den § 2 bezeichneten Gebiets besteht die Erfordernis, der Stadt Kirchberg hier ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB einzuräumen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet einer Teilfläche der Flurstücke Nr. 231/1; 232; 840; 933/3; 934/1; 935/2; 935/3; 948/5; 950/2; 951/9; 951/15 und 953/2, Gemarkung Kirchberg (Vorkaufsrechtssatzung). Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.


D. Obst
Vorsitzende des
Technischen Ausschusses

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

Satzung der Stadt Kirchberg über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Gebiet einer Teilfläche der Flurstücke Nr. 231/1; 232; 840; 933/3; 934/1; 935/2; 935/3; 948/5; 950/2; 951/9; 951/15 und 953/2, Gemarkung Kirchberg (Vorkaufsrechtssatzung)

Gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) in jeweils geltender Fassung, § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Kirchberg in seiner Sitzung am 24.10.2023 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde städtebauliche Planung

Auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 231/1; 232; 840; 933/3; 934/1; 935/2; 935/3; 948/5; 950/2; 951/9; 951/15 und 953/2 in einer Größe von ca. 5.000 m² liegt die Geiersbergstraße.

Durch den Erwerb der betroffenen Teilflächen der Flurstücke Nr. 231/1; 232; 840; 933/3; 934/1; 935/2; 935/3; 948/5; 950/2; 951/9; 951/15 und 953/2 (Straßenfläche einschließlich Seitenstreifen) besteht die einmalige Chance, die Straße so ausbauen zu können, dass eine sichere Erschließung der Geiersberg- und Karl-Marx-Siedlung gegeben ist. Der Ausbau der Straße ist notwendig, um eine ausreichende Straßenbreite für Anliegerverkehr, Ver- und Entsorgung sowie Feuerwehr, Rettungs- und Winterdienst zu gewährleisten. Auf Grund der privaten Eigentumsverhältnisse der angrenzenden Grundstücke ist die Handlungsmöglichkeit der Stadt Kirchberg zur Verbreiterung nicht gegeben, um die Straße den entsprechenden städtebaulichen und infrastrukturellen Erfordernissen anzupassen. Eine flächenmäßig mögliche weitere Bebauung in der Geiersbergsiedlung kann auf Grund der begrenzten Zufahrtsstraßenbreite nicht erfolgen.

Zur Sicherung dieser Maßnahme und zur planerischen Vorbereitung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung innerhalb des durch den § 2 bezeichneten Gebiets besteht die Anforderung, der Stadt Kirchberg hier ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB einzuräumen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

1. Die vom Vorkaufsrecht betroffenen Flurstücke beinhalten die Flächen der Geiersbergstraße und deren erforderliche Seitenstreifen. Die betroffenen Flurstücke werden durch die Flurstücke der Gemarkung Kirchberg Nr. 231/1; 231/2; 232; 233/1; 233/b; 239/a; 239/b; 239/c; 239/d; 246; 246/a; 246/b; 247/1; 933/3; 934/1; 935/2; 935/3; 948/5; 949/3; 950/2; 951/9; und 951/15 begrenzt. Es umfasst Teilflächen der Flurstücke Nr. 231/1; 232; 840; 933/3; 934/1; 935/2; 935/3; 948/5; 950/2; 951/9; 951/15 und 953/2 in einer Größe von ca. 5.000 m².

2. Das vom Vorkaufsrecht erfasste Gebiet ist im Lageplan (Anlage 1 zur Satzung) dargestellt. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Rechtswirkungen des besonderen Vorkaufsrechts

1. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt Kirchberg ein besonderes Vorkaufsrecht an bebauten oder unbebauten Flurstücken gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.
2. Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Kirchberg den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.
3. Die Ausübung des Vorkaufsrechtes richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Baugesetzbuches.

§ 4
Inkrafttreten des besonderen Vorkaufsrechts

Die Vorkaufsrechtssatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchberg, d.

D. Obst
Bürgermeisterin

Anlage: Räumlicher Geltungsbereich

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.“

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“

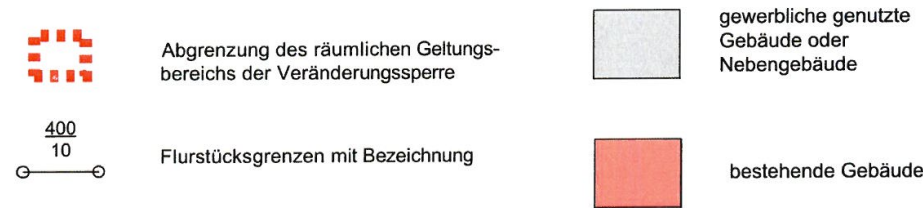
Anlage zu TOP 3

Anlage zur Satzung der Stadt Kirchberg über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Räumlicher Geltungsbereich:

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8
TOP 9
TOP 10
TOP 11
TOP 12
TOP 13

Anlage zu TOP 3



INHALT	
TO	
TOP 1	
TOP 2	
TOP 3	
TOP 4	
TOP 5	
TOP 6	
TOP 7	
TOP 8	
TOP 9	
TOP 10	
TOP 11	
TOP 12	
TOP 13	



TOP 4 - Aufhebung Beschluss 77/94 zur Einleitung eines Satzungsverfahrens ...

Beschlussvorlage (Seite 26)

Anlage zu TOP 4 (Seite 27)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

Beschlussvorlage

Technischer Ausschuss
- Die Vorsitzende -

zu TOP 4
Kirchberg, d. 13.10.2023

An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg

Aufhebung Beschluss 77/94 für das Flurstück Nr. 1068/8 der Gemarkung Kirchberg (Lengenfelder Straße 60) zur Einleitung eines Satzungsverfahrens für einen Vorhaben- und Erschließungsplan „Errichtung eines Werksneubaus“

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg hat in öffentlicher Sitzung am 25.10.1994 mit Beschluss 77/94 für das Flurstück Nr. 1068/8 der Gemarkung Kirchberg (Lengenfelder Straße 60) die Einleitung eines Satzungsverfahrens für einen Vorhaben- und Erschließungsplan zur Errichtung eines Werksneubaus zugestimmt.

Das Verfahren wurde 1995 eingestellt. Eine Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und eine damit mögliche In-Kraft-Setzung der Satzung erfolgte nicht. Damit ist der angearbeitete Vorhaben- und Erschließungsplan nicht rechtskräftig. Der Zweck des Verfahrens zur Errichtung des Werksneubaus konnte jedoch erreicht werden.

Die Aufhebung führt ausschließlich zur Bereinigung der örtlichen Bauleitplanung und führt nicht zu grundstücksbezogenen Einschränkungen.

Dem Eigentümer des oben genannten Flurstücks wurde mit Schreiben vom 20.02.2023 mitgeteilt, dass die Stadt Kirchberg beabsichtigt, den Aufstellungsbeschluss 77/94 aufzuheben und somit das schwebende Verfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan einzustellen. Aus dem Verfahrensstand von 1995 kann kein weiteres Baurecht auf dem Flurstück Nr. 1068/8 abgeleitet werden. Hierzu gab es von Seiten des Grundstückseigentümers keine Rückmeldung.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Aufhebung des Beschlusses 77/94 für das Flurstück Nr. 1068/8 der Gemarkung Kirchberg (Lengenfelder Straße 60) zur Einleitung eines Satzungsverfahrens für einen Vorhaben- und Erschließungsplan „Errichtung eines Werksneubaus“.

Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.


D. Obst
Vorsitzende des
Technischen Ausschusses

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

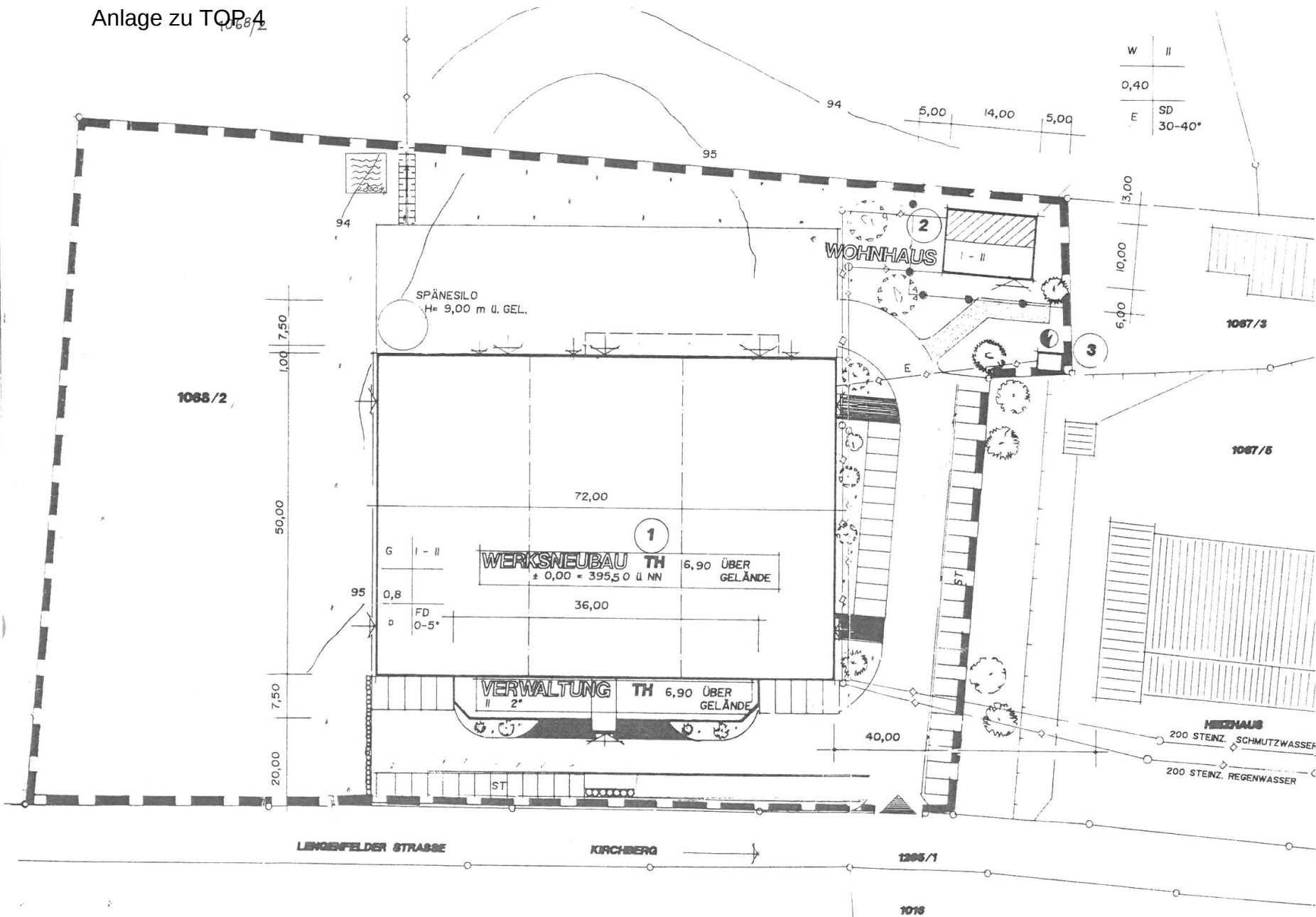
TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

Anlage zu TOP 4



INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13



TOP 5 - Aufhebung Beschluss 127/95 ... Aufstellung Bebauungsplan ... "Quartierbebauung am Brühl"

Beschlussvorlage (Seite 29)

Anlage zu TOP 5 (Seite 30)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

Beschlussvorlage

Technischer Ausschuss
- Die Vorsitzende -

zu TOP 5
Kirchberg, d. 13.10.2023

An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg

Aufhebung Beschluss 127/95 für die Ortslage am Brühl, Flurstücke Nr. 630/2; 630/3; 630/5; 636; 637; 638; 639; 640; 641/1, Teilfläche aus 817; Teilfläche aus 819, Teilfläche aus 861/a sowie Flurstück 908 der Gemarkung Kirchberg zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung- „Quartierbebauung am Brühl“

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg hat in öffentlicher Sitzung am 26.10.1995 mit Beschluss 127/95 für die Ortslage am Brühl, Flurstücke Nr. 630/2; 630/3; 630/5; 636; 637; 638; 639; 640; 641/1, Teilfläche aus 817; Teilfläche aus 819, Teilfläche aus 861/a sowie Flurstück 908 der Gemarkung Kirchberg der Einleitung eines Satzungsverfahrens für einen Bebauungsplan zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung - „Quartierbebauung am Brühl“ zugestimmt.

Das Verfahren wurde 2000 in der Entwurfsphase nicht weitergeführt. Eine Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und eine damit mögliche In-Kraft-Setzung der Satzung erfolgte nicht. Damit ist der Bebauungsplan nicht rechtskräftig. Der Zweck des Verfahrens zur Errichtung einer straßenbegleitenden Bebauung an der Auerbacher Straße wurde nicht umgesetzt. Die nun vorhandene Brühlplatz-Gestaltung resultiert nicht aus dem angearbeiteten Bebauungsplan. Eine Änderung an der örtlichen Situation ist nicht geplant. Das ehemalige Hotel „Brühl“ ist nicht im Plangebiet enthalten.

Die Errichtung des Sparkassengebäudes erfolgte nach §34 BauGB.

Eigentümer der oben genannten Flurstücke sind die Stadt Kirchberg, in Teilbereichen die Straßenbauverwaltung des Freistaates Sachsen sowie für das Flurstück Nr. 630/13 (ehemals 630/5) eine private Eigentümergemeinschaft.

Die Stadt Kirchberg beabsichtigt, den Aufstellungsbeschluss 125/95 aufzuheben und somit das schwebende Verfahren zum Bebauungsplan einzustellen. Aus dem Verfahrensstand von 1999 kann kein weiteres Baurecht auf den oben genannten Flurstücken abgeleitet werden.

Die Aufhebung führt ausschließlich zur Bereinigung der örtlichen Bauleitplanung.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Aufhebung des Beschlusses 127/95 für die Ortslage am Brühl, Flurstücke Nr. 630/2; 630/3; 630/5; 636; 637; 638; 639; 640; 641/1, Teilfläche aus 817; Teilfläche aus 819, Teilfläche aus 861/a sowie Flurstück 908 der Gemarkung Kirchberg zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung- „Quartierbebauung am Brühl“.

Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.



D. Obst
Vorsitzende des
Technischen Ausschusses

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

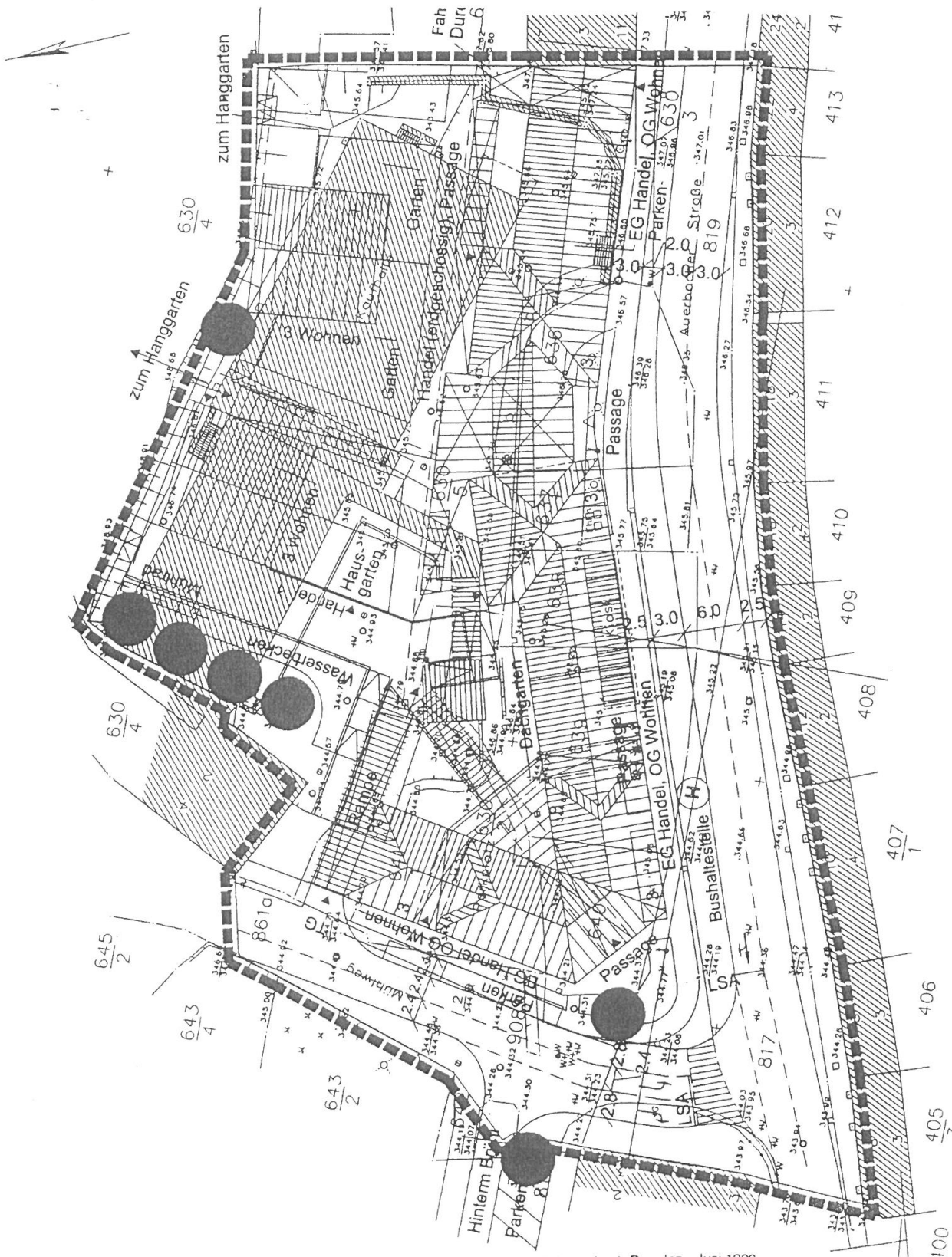
TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 13



TOP 6 - Zustimmung des Gemeinderates zur Bildung eines gemeinsamen Gemeindewahlausschusses für die Verwaltungsgemeinschaft ...

Beschlussvorlage (Seite 32)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 6
Kirchberg, d. 13.10.2023

An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg

Zustimmung des Gemeinderates zur Bildung eines gemeinsamen Gemeindewahlausschusses für die Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld

Sachverhalt:

Durch das Sächsische Staatsministerium des Innern wurde mit Bekanntmachung vom 06. Juni 2023, veröffentlicht im Sächs. Amtsblatt Nr. 24 vom 15. Juni 2023 festgelegt, dass der Tag für die allgemeinen Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen

Sonntag, der 09. Juni 2024 ist.

An diesem Tag sind die regelmäßigen Kreistagswahlen, Stadt- und Gemeinderatswahlen sowie Ortschaftsratswahlen durchzuführen. Weiterhin wurde für diesen Tag die Wahl zum 10. Europäischen Parlament bestimmt.

Für die Wahlen der Stadt-, Gemeinde- und Ortschaftsräte müssen Gemeindewahlausschüsse gebildet werden. Gemäß § 21 Absatz 7 der Sächsischen Kommunalwahlordnung (SächsKomWO) vom 24. Juli 2023 in der derzeit gültigen Fassung kann in Verwaltungsgemeinschaften ein einheitlicher Gemeindewahlausschuss gebildet werden, wenn dies die Stadt- bzw. Gemeinderäte aller beteiligten Gemeinden übereinstimmend beschließen.

Die Wahl des Gemeindewahlausschusses erfolgt dann durch den Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft aus den Wahlberechtigten und Bediensteten der Mitgliedsgemeinden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt für die Kommunalwahl am 09. Juni 2024 einen einheitlichen Gemeindewahlausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld zu bilden.


D. Obst
Bürgermeisterin

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13



TOP 7 - Sanierung des Erdgeschosses ehemaliges Gemeindeamt in Saupersdorf ... Abschluss eines Mietvertrages ...

Beschlussvorlage (Seite 34)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 7
Kirchberg, d. 13.10.2023

**An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg**

**Sanierung des Erdgeschosses im "ehemaligen Gemeindeamt" in Saupersdorf zur
Schaffung neuer Räumlichkeiten für den „Kids-Club“ Saupersdorf
hier: Abschluss eines Mietvertrages mit der Kommunalen Wohnungsgesellschaft mbH
Kirchberg (KWG)**

Sachverhalt:

Das ehemalige Gemeindeamt in Saupersdorf, Gemeindesteig Nr.4 steht im Eigentum der KWG. In den oberen Geschossen sind 3 Wohnungen, wovon 2 Wohnungen derzeit vermietet sind. Die Räume im Erdgeschoss wurden bisher unterschiedlich genutzt. Einige Räume standen leer, da sie aufgrund des schlechten baulichen Zustands nicht nutzbar waren, andere Räume wurden wiederum durch die Stadt und den Ortschaftsrat genutzt.

Im Februar 2022 fasste der Stadtrat der Stadt Kirchberg einen Grundsatzbeschluss, der die Beantragung von Fördermitteln für die Umnutzung und Umbau des Erdgeschosses des ehemaligen Gemeindeamtes zur künftigen Nutzung durch den Kids-Club Saupersdorf vorsah. Antragsteller sollte die Eigentümerin, KWG sein, während die Stadt Kirchberg den kompletten Eigenanteil übernehmen wollte.

Die Kosten der Sanierung umfassten damals gemäß Förderantrag 355.000 EUR, wobei hier mit 200.000 EUR Fördermittel und 155.000 EUR Eigenmittel gerechnet wurde.

Leider erhielt die KWG einen abschlägigen Bewilligungsbescheid, da mangels ausreichender finanzieller Ausstattung des regionalen Leader-Förderprogramms das Projekt nicht auf die Prioritätenliste gelangen konnte.

Da aber die bisherigen Räumlichkeiten des Kids-Clubs in der ehemaligen Schule in Saupersdorf definitiv nicht mehr zur Verfügung standen, musste hier nach Alternativen gesucht werden, um einen Erhalt des Kids-Clubs zu gewährleisten.

Nach Abwägung von verschiedenen Varianten hat die KWG unter Einhaltung des vorgegebenen Finanzrahmens i.H. des ursprünglich geplanten Eigenanteils von 155.000 EUR eine „abgespeckte“ Sanierungsvariante durchgeführt. Die Refinanzierung durch die Stadt Kirchberg sollte anschließend über einen Mietvertrag mit einer Mindestlaufzeit von 10 Jahren erfolgen.

Die Maßnahme ist nunmehr abgeschlossen, eine Übergabe der Räume soll im Oktober 2023 erfolgen. Der geplante Kostenrahmen von 155.000 EUR konnte letztendlich aber auch hier nicht eingehalten werden. Insgesamt sind für das Projekt bei der KWG 180.000 EUR Gesamtkosten entstanden. Diese Kosten waren allerdings auch insgesamt für das Projekt erforderlich und unabwendbar. Eine Einbeziehung der Stadtverwaltung Kirchberg in das Baugeschehen war in der gesamten Phase der Sanierung gewährleistet.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

Die Berechnung der Miete soll nunmehr seitens der KWG wie folgt erfolgen:

Kaltniete $9,00 \text{ EUR/ m}^2 \times 167 \text{ m}^2 = 1.500,00 \text{ EUR}$ Kaltniete je Monat

ergibt $18.000,00 \text{ EUR}$ Kaltniete pro Jahr

ergibt $180.000,00 \text{ EUR}$ Kaltniete nach 10 Jahren Laufzeit
= Refinanzierung Baukosten!

Hinzu kommen noch aktuell $583,00 \text{ EUR}$ ($3,50 \text{ EUR/ m}^2$) pro Monat an Nebenkosten.

Dies ergibt insgesamt Stand heute eine monatliche Mietzahlung von 2.083 EUR (pro Jahr 25.000 EUR), die aufgrund des Flächenfaktors zu 75% auf den Kidsclub und zu 25 % auf die Räume des Ortsvorstehers/ Ortschaftsrats entfällt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg bestätigt den Abschluss eines Mietvertrages mit der Kommunalen Wohnungsgesellschaft mbH Kirchberg über die Räume des Kids-Clubs und des Ortsvorstehers/ Ortschaftsrates Saupersdorf im Erdgeschoss im "ehemaligen Gemeindeamt" in Saupersdorf über die Mindestlaufzeit von 10 Jahren. Die jährliche Kaltniete wird während der Laufzeit des Vertrages auf 18.000 EUR festgeschrieben.



D. Obst
Bürgermeisterin

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13



TOP 8 - Einführung und Betrieb ... (E-Akte) hier Ausbaustufe 1: Einrichtung eines elektronischen Rechnungsworkflow

Beschlussvorlage (Seite 37)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

– Die Bürgermeisterin –

zu TOP 8
Kirchberg, d. 13.10.2023

**An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg**

**Einführung und Betrieb eines elektronischen Dokumentenmanagements in der Stadt Kirchberg (E-Akte)
hier Ausbaustufe 1: Einrichtung eines elektronischen Rechnungsworkflow**

Sachverhalt:

Der digitale Wandel stellt die öffentliche Verwaltung vor einige Herausforderungen. Kommunen ersetzen die Aktenführung auf Papierbasis sukzessive durch die elektronische Akte. Für weniger Kosten und mehr Effizienz sind ausgereifte Systeme gefragt.

Digitales Dokumentenmanagement kann die Arbeitsprozesse in der öffentlichen Verwaltung nachhaltig optimieren.

Fast alle Arbeitsplätze einer Kommune sind beim Umstieg auf die elektronische Aktenführung betroffen. Die Verwaltung unterliegt dem Prinzip der Aktenmäßigkeit: Eine E-Akte ist nur dann zulässig, wenn sie komplexe rechtliche Vorgaben einhält. Die E-Government-Gesetze von Bund und Ländern und das Bundesgesetz zur Umsetzung der E-Rechnungsrichtlinie stellen dazu strenge Anforderungen.

Die digitale Verarbeitung von Dokumenten kann die Verwaltungsarbeit schneller, einfacher und sicherer machen. Mit medienbruchfreier Arbeitsweise steigt die Effizienz und im Gegenzug sinken Kosten und Fehleranfälligkeit. Hiermit soll der Übergang von der papierbasierten zur elektronischen Arbeitsweise eingeleitet werden.

Die Stadt Kirchberg nutzt seit Jahren für eine Vielzahl von Bereichen innerhalb des Rathauses die angebotenen IT-Leistungen des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen – KISA, wo die Stadt Kirchberg auch selbst Mitglied ist.

Der Zweckverband bietet für seine Kunden das Dokumentenmanagement „VIS“ an.

Mit VIS werden Akten, Vorgänge und Dokumente durch ein modulares E-Aktensystem verwaltet. Das Dokumentenmanagement setzt das „Organisationskonzept elektronische Verwaltungsarbeit“ vollständig um. Spezialisierte Client-Anwendungen für unterschiedliche Nutzergruppen garantieren eine hohe Effizienz bei den Anwendern.

Da eine vollständige Einführung einer e-Akte in allen Bereichen die personellen und finanziellen Ressourcen der Stadt sprengen würde, soll die Einführung in mehreren Stufen erfolgen.

Die jetzt vorgesehene Stufe 1 soll dabei den vollständigen elektronischen Rechnungsworkflow der Eingangsrechnungen aller Kommunen der Verwaltungsgemeinschaft umfassen.

D. h. eingehende Rechnungen sollen künftig, wenn nicht schon auf elektronischen Weg eingegangen, nach Rechnungseingang digitalisiert, elektronisch bearbeitet und freigegeben, automatisch verbucht, bezahlt und revisionssicher abgelegt werden.

2

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

Im Haushalt der Stadt Kirchberg steht seit mehreren Jahren für die Einführung dieses elektronischen Rechnungsworkflow ein Betrag von 30.000 EUR bereit.

Aus verschiedenen Gründen konnte allerdings bisher das Projekt nicht begonnen werden. So haben zum einen andere größere Projekte (Einführung der Umsatzsteuer, Grundsteuerreform) die personellen Ressourcen der Finanzverwaltung gebunden und andererseits fehlten dem Zweckverband in der Vergangenheit entsprechende Erfahrungen bezüglich der Umsetzung solch eines Projektes in einer Verwaltungsgemeinschaft.

Eine Einführung in nur einzelnen Kommunen der Verwaltungsgemeinschaft oder in Form eines Pilotprojektes kam für die Stadt Kirchberg aber nicht in Frage.

Nun ist aber eine Umsetzung des Projektes im 1.Quartal 2024 geplant. Aufgrund von Verzögerungen bei der KISA hat sich leider die Erstellung eines endgültigen Angebotes verzögert.

Dieses Angebot liegt nun vor und sieht einmalige Projektkosten von 36.717,51 EUR vor, während die jährlichen laufenden Kosten für Lizenzen, Dienstleistungen und Support mit 13.337,29 EUR angeboten werden.

Gegenüber dem im Haushalt enthaltenen Betrag stellt dies eine Erhöhung von 6.717,51 EUR dar. Der Betrag müsste als überplanmäßiger Aufwand der Liquiditätsrücklage entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg bestätigt das Angebot des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen – KISA vom 29.09.2023 zur Einführung und Betrieb einer VIS-Suite (Teilbereich: Elektronisches Rechnungsworkflow) zum angebotenen Preis von 36.717,51 EUR

Die Mehrkosten gegenüber dem Haushaltsansatz i.H. von 6.700,00 EUR sind als überplanmäßige Aufwendung in den Haushaltsplan 2023 einzustellen. Die Mittel sind der Liquiditätsrücklage zu entnehmen.



D. Obst
Bürgermeisterin

Anlage

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13



TOP 9 - Ersatzneubau Stützmauer Täubertsberg1; Flurstück 587 Gemarkung Kirchberg ...

Beschlussvorlage (Seite 40)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

Beschlussvorlage

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 9
Kirchberg, d. 13.10.2023

An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg

Ersatzneubau Stützmauer (Täubertsberg1; Flurstück 587 Gemarkung Kirchberg)

Bauteil 1 Baustelleneinrichtung (anteilig Stadt Kirchberg)

Bauteil 2 Stützmauer

hier: Kostenfeststellung

Sachverhalt:

Maßnahme Bezeichnung HH-Plan:	54.10.01.00 /STÜTZM01
Name der Maßnahme:	Ersatzneubau Stützmauer
Budget für Maßnahme lt. Haushaltsplan bzw. Mittelübertrag:	167.000,00 €
<u>Beschreibung der Maßnahme:</u> Das Bauvorhaben Täubertsberg ist eine Gemeinschaftsmaßnahme zwischen den beteiligten Versorgungsunternehmen (Wasserwerken Zwickau GmbH, eins energie in Sachsen GmbH & Co. KG, envia TEL GmbH, Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH) und der Stadt Kirchberg. Mit Stadtratsbeschluss 18/2022 vom 29.03.2022 wurde das Tiefbauunternehmen Frank Schulze GmbH mit der Gesamtbaumaßnahme beauftragt. Die Planung und Bauüberwachung wird vom Ingenieurbüro Philipp-Heinemann- Dressel GmbH umgesetzt. Mit dem Ersatzneubau der Stützmauer (Hausnummer 1) auf Höhe des Flurstückes 587 (Eigentümerin Stadt Kirchberg) wurden folgende Leistungen ausgeführt: * Abbruch und Rückbau der vorhandenen Stützmauer; * Erdaushub in Teilabschnitten unter statischen Erfordernissen; * Baugrubensicherung mit Spritzbetonvorsatzschalung und Rückverankerung; * Herstellung der Stützmauerfundamente; * Herstellung und Einbau von Bewehrungskörben; * Einbau von Beton * Geländer Bei der Ausführung der Bauleistungen für das Vorhaben wurden ein Nachtrag und Mehrleistungen vom Tiefbauunternehmen Frank Schulze GmbH angezeigt, die bei der Abrechnung zu einer Kostenerhöhung gegenüber dem Hauptangebot führen: <u>Nachtrag 1 beinhaltet folgende Leistungen und Positionen:</u> * Pos. 10.01.01.10 Mehrmengen bei der Lieferung und Einbau von Zement; * Pos. 10.01.01.20 Änderung und Anpassung der Bewehrung an die Örtlichkeit; * Pos. 10.01.01.30 Treppenerneuerung am benachbarten privaten Grundstück: Beim Bau der Stützmauer rutschte die Treppe am benachbarten Grundstück Sonnenhang 28 auf Grund der fehlenden Verankerung ab. Der daraus entstandene Nachtrag 1 in Höhe von 12.741,34€ (Brutto) wurde vom Ingenieurbüro geprüft und der Stadt bestätigt. <u>Mehrmengen in den LV- Positionen:</u> * Pos. 02.03.02.0030: Mehrmengen durch die Baugrubensicherung in Teilabschnitten (laut geprüften Aufmaß wurde eine Flächenerhöhung von 62,63m² notwendig)	

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

Beschlussvorlage

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

* Pos. 02.03.03.0070 Mehrmengen durch erhöhten Betonstahl auf Grund der statischen Erfordernissen (laut geprüften Aufmaß wurde eine Mehrmenge von 1,823t Betonstahl notwendig).

Die Mehrmengen wurden vom Ingenieurbüro Philipp-Heinemann- Dressel GmbH geprüft und bestätigt. Die Mehrkosten der Pos. 02.03.02.0030 und Pos. 02.03.03.0070 belaufen sich auf **26.656,19€**.

LV- Positionen „Geländer“:

Das vorhandene Geländer auf der Stützmauer konnte nicht wieder eingebaut werden. Die Mehrkosten belaufen sich auf **5.200,30€**.

Ersatzneubau Stützmauer	HH- Plan 2023/ (Mittelübertrag aus 2022) (Euro)	Abgerechnete Bruttokosten (Euro)
Baukosten lt. Angebot BT1 (anteilig) u. BT2	125.290,86	117.900,88
Nachtrag 1 (Positionen 10.01.01.10; 10.01.01.20; 10.01.01.30)		12.741,34
Pos. 03.02.0030 Mengenmehrung Baugru- bensicherung		22.358,91
Pos. 03.03.0070 Mehrmengen Betonstahl		4.297,28
Geländer aus BT 3		5.200,30
Abrechnungssumme		162.498,71
Baunebenkosten (Vermessung, Planung; BÜ; Prüfstatiker u.a.)	41.758,82	50.473,80
Gesamtkosten	167.049,68	212.972,22
Mehrkosten gegenüber HH-Plan		45.922,54
davon		
über Fördermittel Stadtumbau (2/3 von 45.922,54 €)		30.615,03
Eigenanteil Stadt (1/3 von 45.922,54 €)		15.307,51

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg nimmt die Kostenfeststellung für die Baumaßnahme „Ersatzneubau Stützmauer Täubertsberg“ in Kirchberg“ in Höhe von 212.972,22 € zur Kenntnis.

Die Mehrkosten gegenüber dem Haushaltsansatz 2023 (Mittelübertrag aus 2022) i.H. von 45.922,54 € werden anteilig über Fördermittel Stadtumbau und den Eigenanteil der Stadt finanziert. Der Eigenanteil der Stadt i.H. von 15.307,51 € wird aus der Liquiditätsrücklage entnommen.


D. Obst
Bürgermeisterin



TOP 10 - Beteiligungsbericht der Stadt Kirchberg für das Geschäftsjahr 2022 ...

Informationsvorlage (Seite 43)

Anlage extra verlinkt

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg

Informationsvorlage

Beteiligungsbericht der Stadt Kirchberg für das Geschäftsjahr 2022 (Stand 31.12.2022)

Sachverhalt:

Dem Stadtrat ist nach § 99 Abs. 2 SächsGemO jeweils bis zum 31. Dezember des dem Berichtsjahr folgenden Jahres ein Bericht über die Eigenbetriebe und die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts vorzulegen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Der Beteiligungsbericht beinhaltet insbesondere:

1.
eine Beteiligungsübersicht unter Angabe der Rechtsform, des Unternehmensgegenstandes, des Unternehmenszwecks und des Stamm- oder Grundkapitals sowie des prozentualen Anteils der Stadt an diesem,
2.
die Finanzbeziehungen zwischen der Stadt und den Unternehmen, insbesondere unter Angabe der Summe aller Gewinnabführungen an den städtischen Haushalt, der Summe aller Verlustabdeckungen und sonstigen Zuschüsse aus dem städtischen Haushalt, der Summe aller gewährten sonstigen Vergünstigungen sowie der Summe aller von der Stadt übernommenen Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen,
3.
ein Lagebericht, der den Geschäftsverlauf und die Lage aller Unternehmen so darstellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild vermittelt wird; der Lagebericht soll insbesondere auf Unternehmensvorgänge von besonderer Bedeutung, die während des letzten Geschäftsjahres eingetreten sind, und auf die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen im kommenden Geschäftsjahr eingehen.

Darüber hinaus soll der Bericht für jedes Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem die Stadt unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 25 Prozent beteiligt ist, folgende weitere Angaben ausweisen:

1.
die Organe des Unternehmens, die Zusammensetzung der Organe unter namentlicher Nennung von Geschäftsführung, Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, die Anzahl der Mitarbeiter sowie den Namen des bestellten Abschlussprüfers und, soweit möglich, die Namen und Beteiligungsanteile der anderen Anteilseigner,
2.
die wichtigsten Bilanz- und Leistungskennzahlen für das Berichtsjahr und die beiden dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahre; für das Berichtsjahr sind die Planwerte den aktuellen Ist-Werten gegenüberzustellen; die Kennzahlen sollen eine Beurteilung der Vermögenssituation, der Kapitalstruktur, der Liquidität, der Rentabilität und des Geschäftserfolgs des Unternehmens zulassen,

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

3.
wesentliche Sachverhalte aus dem Lagebericht der Geschäftsführung zum Berichtsjahr und dem darauffolgenden Geschäftsjahr einschließlich einer Bewertung der Kennzahlen.

Dem Beteiligungsbericht sind weiterhin die entsprechenden Angaben für die Zweckverbände, deren Mitglied die Stadt ist, sowie deren Beteiligungsberichte beizufügen.

Den Beteiligungsbericht der Stadt Kirchberg für das Jahr 2022 erhalten hiermit alle Stadträte in der Anlage. Die jeweiligen eigenen Beteiligungsberichte der Unternehmen und Zweckverbände liegen in der Abteilung Finanzen der Stadtverwaltung Kirchberg zur Einsichtnahme aus.

Der Beteiligungsbericht ist anschließend der Rechtsaufsichtsbehörde zuzuleiten. Der Beteiligungsbericht ist von der Stadt zur öffentlichen Einsichtnahme verfügbar zu halten. Dies ist ortsüblich bekannt zu geben.


D. Obst
Bürgermeisterin

Anlage

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13



TOP 11 - Veräußerung von Grundstücken ... Aufhebung eines Beschlusses und Neufassung

Beschlussvorlage (Seite 46)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 11
Kirchberg, 16.10.2023

An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg

**Veräußerung von Grundstücken (§§ 89 und 90 SächsGemO)
Verkauf des Flurstückes 808 der Gemarkung Kirchberg
Aufhebung des Beschlusses und Neufassung**

Sachverhalt:

Gegenüberliegend der Wohnhäuser an der Scheringer Straße liegen deckungsgleich bereits vermessene Flurstücke, die sich im Besitz der Stadt Kirchberg befinden. Diese sind schon seit Jahren von den jeweiligen Grundstückseigentümern gepachtet.

Mit den jeweiligen Beschlüssen des Stadtrates der Stadt Kirchberg vom 04.07.2023 wurden diese grundsätzlich an die Eigentümer der gegenüberliegenden Flurstücke veräußert.

Eigentümer des Flurstückes 771, somit gegenüber von dem Flst. 808 der Gemarkung Kirchberg, war zu dieser Zeit Herr Rico Siegel wh. Scheringer Str. 5 in 08107 Kirchberg als Alleineigentümer. Durch Umschreibung im Grundbuch ist nunmehr auch Frau Peggy Siegel als Ehefrau Miteigentümer.

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Notarvertrages beantragt Herr Rico Siegel nunmehr nach persönlicher Vorsprache in der Stadtverwaltung und in schriftlicher Form eine Änderung in der Form, dass nunmehr die Beurkundung mit Frau Peggy Siegel und Herrn Rico Siegel als gemeinsame Käufer erfolgen sollte.

Herr Rico Siegel erklärt, dass ansonsten der Inhalt des Beschlusses -Nr.: 41/2023 des Stadtrates vollumfänglich erfüllt wird und bittet um Aufhebung und Neufassung der Beschlussfassung.

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Aufhebung des Beschlusses - Nr.: 41/2023 vom 04.07.2023.

**2. Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt den Verkauf des Flurstückes Nr.: 808 der Gemarkung Kirchberg in Größe von 90 qm an die Eheleute Peggy und Rico Siegel wh. Scheringer Str. 5 in 08107 Kirchberg zum Kaufpreis in Höhe von 3.780,00 Euro.
Die Kosten der Urkunde, des Vollzug sowie der Grundbucheintragungen tragen die Erwerber.**


D. Obst
Bürgermeisterin

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13



TOP 12 - Anregungen und Mitteilungen - öffentlich

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13



TOP 13 - Anregungen und Mitteilungen - nichtöffentlich

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13